

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

5.12.12
I S 1

Protokoll Nr. 17/2012

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
3.12.2012 von 14.15 Uhr bis 17.10 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Frau Dietzsch
Herr Dummer
Herr Geisler
Frau Weeber

Hochschullehrerinnen/

Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing (Sitzungsleitung)
Herr Dr. Verhey

Sonstige MA:

Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Bowskill (GPR)
Frau Friedrichs (VPSIRef)
Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI)
Frau Dr. Markert (GPR)
Frau Sander (stellv. ZFB)

Gäste:

Herr Arndt (PFII), Frau Dr. Kuhn (PSE), Herr
Münch (Abt. I), Herr Steffan (JurFak), Frau
von Sydow (Stabsstelle QM), Frau Schäffer
(MNII), Frau Prof. Wald-Fuhrmann (PFIII),
Frau Dr. Warmuth (MNII)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

Konstituierung der LSK

Frau Dr. Klinzing begrüßt die Mitglieder der LSK zur konstituierenden Sitzung. Sie dankt Herrn Arndt für die geleistete Arbeit in der Kommission und die gute Zusammenarbeit im Vorstand. Die Mitglieder der LSK und die teilnehmenden Gäste stellen sich kurz vor. Frau Dr. Klinzing informiert darüber, dass die Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden der LSK für die nächste Sitzung geplant ist.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls vom 12.11.2012

Auf Hinweis von Herrn Prof. Kämper wird in TOP 3 der letzte Satz des 1. Abschnitts wie folgt präzisiert: „Herr Prof. Kämper weist darauf hin, dass der Zeitplan einige EXIT-Termine enthalte. Wenn bei diesen Terminen Schwierigkeiten entstehen, sollte lieber seriös verfahren und das Wintersemester 2014/15 angestrebt werden.“

Bei TOP 4, S. 3, bittet Frau Sander um eine Korrektur von Satz 7 und die Ergänzung eines Satzes nach Satz 9. Durch die Formulierung entstehe der Eindruck, sie habe eine Studie zitiert, nach der die Evaluation zu 50% besser ausfalle, wenn sie vor einer Klausur durchgeführt wird. Sie betont, dass sie nur ihr Gefühl zum Ausdruck bringen wollte und diese Unsicherheit in das Protokoll transportiert wissen möchte. Zum Zweiten bittet sie um Ergänzung ihrer Äußerung, dass sie den Lehrenden nichts unterstellen, sondern nur auf die Unsicherheit bei den Studierenden hinweisen wollte.

Mit diesen Änderungen wird das Protokoll vom 12.11.2012 bestätigt.

3. Information

Frau Dr. Klinzing informiert, dass die LSK am 22.10.2012 eine geänderte Geschäftsordnung beschlossen habe. Dabei seien auch die Änderungshinweise der Rechtsstelle berücksichtigt worden. Die zustimmende Kenntnisnahme des Akademischen Senats stehe jedoch noch aus, da das Gremienreferat weiteren Änderungs- und Klärungsbedarf sehe.

Herr Prof. Kämper berichtet, dass Studierende der Fachschaftsinitiative Lehramt an ihn das Problem der Durchführung indirekter Anwesenheitskontrollen herangetragen haben. Daraufhin habe er

mit dem Studiendekan und dem betreffenden Kollegen ein Gespräch geführt. Es handele sich um einen klassischen Fall, bei dem zu einer Vorlesung bzw. einem Colloquium Arbeitsleistungen abverlangt werden, die sequenziell so verteilt sind, dass ein größerer Teil der Lehrveranstaltungen tangiert werde und die Studierenden zur Abgabe eines Arbeitspapiers anwesend sein müssen. Er führt aus, dass es bereits im letzten Semester ein Gespräch mit dem Prüfungsausschuss gegeben habe. Seine Möglichkeiten seien jedoch beschränkt, da die Lehre Angelegenheit der Fakultäten sei. Herr Prof. Kämper betont, dass es sich nicht um ein flächendeckendes Problem handelt, sondern nur um einzelne Vorgänge.

Herr Prof. Kämper informiert über die von politischer Seite begleiteten Hochschulvertragsverhandlungen. So habe er in der letzten Woche an einer Veranstaltung der Fraktion der SPD teilgenommen. Der Diskussion könne man entnehmen, dass man sich sehr „realistisch“ zeigt, was das Volumen der zukünftigen Hochschulverträge angeht. Gleichsam werde darauf gesetzt, dass bestimmte Quantitäten, wie die 6000 zusätzlichen Studienplätze, gemäß den Koalitionsvereinbarungen erhalten bleiben. Zugleich solle die Qualität weiter verbessert werden.

In die Hochschulvertragsverhandlungen müsse auch einbezogen werden, dass die Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes eine Änderung der finanziellen Voraussetzungen mit sich bringt. Die lehrerbildenden Universitäten mit Ausnahme der UdK haben der Senatsverwaltung in der letzten Woche eine entsprechende Rechnung für die Schaffung einer soliden Stellenstruktur vorgelegt. Es sei die Aufgabe der Universitäten die Ansprüche an die Qualität der Lehre aufrecht zu erhalten.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, ob inzwischen ausgerechnet wurde, welche Personalausstattung die HU haben müsste, um die Anzahl der Studienplätze zu erhalten. Sie erläutert, dass als Grundlage für die Hochschulvertragsverhandlungen von den Studienanfängerzahlen 2012 (1. Fachsemester) ausgegangen werde, die als Plateau gehalten werden sollen. Herr Dr. Baron antwortet, dass die HU dafür mehr Personal benötigt, die Berechnungen seien noch nicht abgeschlossen.

4. Stellungnahme zum Antrag auf Aufhebung der Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen und Aufhebung des Lehramtsmasterstudiengangs Sonderpädagogik (60 SP), 1. Lesung

Frau Dr. Kuhn erläutert die Vorlage zum Antrag auf Aufhebung der Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen und zum Antrag auf Aufhebung des Lehramtsmasterstudiengangs Sonderpädagogik (60 SP). Mit der Einführung des gestuften Studiengangssystems in der Lehrerbildung im Jahr 2004 hat der Akademische Senat die Staatsexamensstudiengänge auf Null gesetzt und wenige Jahre später auch die Immatrikulation in höhere Fachsemester ausgeschlossen. Die Frist für die letztmögliche Anmeldung zum Ersten Staatsexamen endete bereits am 30.9.2010. Studierende, die diese Anmeldefrist versäumt haben, können ihr Studium in den Lehramtsstudiengängen mit Staatsexamen nicht mehr abschließen, sondern nur in die Bachelor- und Masterstudiengänge wechseln. Bereits erbrachte Studienleistungen werden dabei anerkannt. Den Studierenden, die sich noch im Prüfungsverfahren befinden, wird noch bis zum Ende des Sommersemesters 2014 Zeit eingeräumt, das Verfahren abzuschließen. Da keine Notwendigkeit mehr besteht, die Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen beizubehalten, haben die Fakultäten Beschlüsse gefasst, die Studiengänge aufzuheben. Herr Geisler fragt nach, wie viele Studierende sich noch in den alten Lehramtsstudiengängen befinden. Im Anschluss an die Sitzung gibt Frau Dr. Kuhn zu Protokoll, dass es sich um 152 Studierende handelt.

Der Lehramtsmasterstudiengang Sonderpädagogik (60 SP) wurde im Jahr 2007 eingerichtet und 2008 um 30 SP erweitert. Die Studierenden, die den einjährigen Studiengang begonnen hatten, konnten in die neue Ordnung wechseln. Gegenwärtig gibt es keine Studierenden mehr in diesem Studiengang, so dass die Fakultät den Beschluss zur Aufhebung gefasst hat. Frau Dr. Kuhn informiert darüber, dass der Institutsrat der PSE den Antrag auf Aufhebung der Studiengänge einstimmig befürwortet hat.

Es besteht Einvernehmen auf eine 2. Lesung zu verzichten. Frau Dr. Klinzing stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag 59/2012

- I. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat, die Aufhebung der Lehramtsstudiengänge mit Staatsexamen für die in der Vorlage genannten Studienfächer zum Ende des Sommersemesters 2014 zu beschließen.
- II. Die LSK empfiehlt dem Akademischen Senat, die Aufhebung des Lehramtsmasterstudiengangs Sonderpädagogik (60 SP) zum 1.4.2013 zu beschließen.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 5 : 0 : 3 angenommen.

5. Stellungnahme zum Entwurf der Evaluationsatzung der HU, Teil II Studium und Lehre, 1. Lesung

Frau von Sydow informiert, dass nach der Vorstellung des Entwurfs der Evaluationsatzung in der LSK am 12.11.12 in Teil II Studium und Lehre kleinere sprachliche Änderungen vorgenommen wurden. So wurde auf Anregung von Herrn Steffan § 3 Abs. 1, 1. eindeutiger formuliert.

In der Diskussion werden die folgenden Punkte thematisiert:

§ 3 Abs. 2, 2.

Herr Geisler fragt nach, ob an der HU die Einführung der Systemakkreditierung geplant sei. Ihm sei unklar, warum die Programmakkreditierung und die Systemakkreditierung aufgeführt seien. Frau von Sydow erklärt, dass die verschiedenen Optionen der Vollständigkeit halber genannt werden. Sie weist darauf hin, dass es auch im Rahmen der Systemakkreditierung Stichproben in Form der Programmakkreditierung geben kann. Herr Prof. Kämper berichtet, dass auch über die Stichproben hinaus bei einigen Akteuren, etwa bei den Vertretern einiger Ingenieurwissenschaften, der Wunsch nach einer Kombination von Programm- und Systemakkreditierung bestehe. Dies wäre jedoch für die Hochschulen mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Mit der Regelung bestehe die Möglichkeit, beide Optionen offen zu halten. Wie die Systemakkreditierung zukünftig aussehen werde, sei noch in der Diskussion zwischen Akkreditierungsrat, KMK und HRK.

§ 3 Abs. 1 und 2

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass zwischen den Absätzen 1 und 2 die Verbindung fehle bzw. ein Bezug hergestellt werden sollte.

Der Abs. 1 sei ihr insofern unklar, dass Evaluationen von Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studierendenbefragungen in jedem Semester, die Evaluation von Modulen jedoch anlassbezogen durchgeführt werden soll. Damit sei keinerlei Verbindlichkeit vorgegeben, wie oft die Evaluation von Modulen stattfinden sollte. Auch die in den Punkten 3 und 4 genannten Studiengangsevaluationen und Lehrendenbefragungen sollten hinsichtlich des zeitlichen Zyklus verbindlicher festgelegt werden.

Frau von Sydow erklärt, dass die Systemakkreditierung nicht als ein Verfahren zu sehen sei, sondern der Hochschule den Nachweis bringe, dass sie über ein eigenes funktionierendes System des Qualitätsmanagements verfügt. Die unter Abs. 1 genannten Evaluationsverfahren würden im Fall der Systemakkreditierung nicht wegfallen, sondern eine größere Bedeutung bekommen. Gerade dann sei es wichtig, dass diese Verfahren gut funktionieren, regelmäßig durchgeführt und die Ergebnisse rückgekoppelt werden.

Frau von Sydow führt weiter aus, dass in Abs. 1 zu den Punkten 2 bis 4 kein regelmäßiger Turnus vorgesehen sei, habe vor allem damit zu tun, dass noch keine Erfahrungen in diesen Bereichen vorliegen. Herr Prof. Kämper habe bereits darauf hingewiesen, dass insbesondere die Evaluation von Modulen wichtig und dies die relevante Ebene sei. Er habe vorgeschlagen, eine Handreichung zur Auslegung der Regelungen der Evaluationsatzung zu erstellen. Darüber hinaus, bestehe laut BerLHG keine Verpflichtung zur Durchführung von Lehrendenbefragungen. Bevor nicht eine ausreichende Diskussion zur Gestaltung von Lehrendenbefragungen geführt wurde, sollte kein Verfahren festgeschrieben werden, dass die Universität zu sehr belasten würde.

Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass mit der Satzung eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung geschaffen werden soll. Es gehe nicht darum, die Fakultäten zu bestimmten Verfahren und zeitlichen Abläufen zu verpflichten. Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass besser zum Ausdruck kommen sollte, welcher Zweck aus hochschulpolitischer Sicht verfolgt werde.

§§ 11, 12

Frau Prof. Wald-Fuhrmann berichtet, dass in der Kommission für Lehre und Studium (KLS) der Philosophischen Fakultät III insbesondere über den Teil II der Evaluationsatzung diskutiert wurde. Es wurde das Problem gesehen, dass vieles zu ungenau und anderes dagegen zu einschränkend formuliert sei. Zum Beispiel seien offenbar nur Fragebogenevaluationen angedacht, es gebe jedoch auch viele andere Varianten, die ebenso sinnvoll sein könnten. Hier wäre eine größere Flexibilität wünschenswert. Sie fragt nach, ob es möglich sei, dass die Fakultäten auf der Grundlage der Evaluationsatzung eigene Satzungen oder Ausführungsvorschriften erlassen können. Herr Dr. Baron antwortet, dass eigene Satzungen der Fakultäten nicht vorgesehen seien. Die Evaluationsatzung führe sehr detailliert auf, welche Datenkategorien konkret erhoben und verarbeitet werden können. In welcher Form die Erhebung der Daten erfolge sei jedoch nicht verbindlich festgelegt. Auf den Hinweis von Frau Prof. Wald-Fuhrmann, dass Studierende ihrer Fakultät z.B. die Frage nach der Anzahl der Kinder für unzulässig halten, antwortet Herr Dr. Baron, dass es Fälle gegeben habe, in denen diese Frage gestellt wurde. Daher solle die Satzung die Möglichkeit eröffnen, diese Angabe zu erfassen.

§ 8 Abs. 1, 2.

Herr Geisler hinterfragt die Regelung, dass nur die Studiendekanin oder der Studiendekan Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen habe. Er verweist darauf, dass gemäß § 8a BerlHG Studierende bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen sind. Frau von Sydow erläutert, dass sich aus der Verfassung der HU das Recht für die Mitglieder der KLS und der Fakultätsräte ableite, Zugang zu den Evaluationsergebnissen zu erhalten. Dies werde nicht explizit in der Evaluationsatzung beschrieben. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Teil V Datenschutz. Herr Geisler bittet um die Aufnahme einer konkreten Formulierung, die regelt, dass bestimmte Personen das Recht auf Zugang zu den Evaluationsergebnissen haben.

Frau Dr. Klinzing vertritt die Meinung, dass es insbesondere bei Studiengangsevaluationen sinnvoller wäre, wenn sich die KLS des Instituts und nicht der Fakultät mit der Auswertung der Evaluationsergebnisse für einen bestimmten Studiengang befassen würde. Entscheidungen zur Verbesserung eines Studiengangs sollten im Institut und nicht in der Fakultät getroffen werden. Herr Prof. Kämper hält dem entgegen, man könne zwar einen entsprechenden Hinweis aufnehmen, jedoch sei bei der Mehrzahl der Fakultäten die KLS der Fakultät als die basale Ebene zu sehen, die die Studiengänge betreue.

§§ 1, 2, 6, 19

Frau Weeber hinterfragt die folgenden Formulierungen:

§ 1 Abs. 4: Wie ist die Formulierung „Alle Mitglieder sind aufgefordert, bei der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mitzuwirken.“ zu verstehen?

§ 2 Abs. 1: Was bedeutet hier der Begriff „Gleichstellungsauftrag“ konkret?

§ 6 Abs. 1: Werden die Daten alle erhoben und finden keine Verknüpfungen von Daten statt, die beispielsweise bei der Immatrikulation erhoben werden? Hat man die Möglichkeit, bestimmte Fragen auch nicht anzugeben?

§ 19 Abs. 3: „Empfängerkreis“ bitte ersetzen durch „Empfängerinnenkreis“.

Frau von Sydow betont, das Anliegen bestehe darin, deutlich zu machen, dass alle Fächer aufgefordert sind, am Auftrag Qualitätsentwicklung in Lehre und Forschung mitzuwirken und anzustreben, dass sich die Lehrenden bei den Verfahren zur Evaluation von Lehrveranstaltungen entsprechend beteiligen. Überlegt werden könne, ob eine Ergänzung, dass die Teilnahme von Studierenden und Absolventinnen/Absolventen freiwillig ist, aufgenommen wird. Hinsichtlich der Frage von Frau Dr. Klinzing, ob die Evaluation nicht gemäß BerlHG für die Lehrenden verbindlich vorgegeben sei, verweist Herr Geisler auf § 8a des BerlHG, in dem in Abs. 1 geregelt ist, dass die Mitglieder der Hochschule zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet sind.

Zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Gleichstellungsauftrag erklärt Frau von Sydow, dass damit die Möglichkeit eröffnet werde, geschlechtsspezifische Auswertungen vornehmen zu können.

Herr Prof. Kämper stellt noch einmal klar, dass mit der Satzung keine Evaluationspolitik normativ abgebildet werde. Die Evaluationspolitik der Fakultäten solle durch die Satzung nicht negativ tangiert werden.

Herr Dr. Verhey macht darauf aufmerksam, dass er in der Satzung die Verbindung zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse vermisse, so werden keine Möglichkeiten zur Verbesserung der Lehre genannt. In den USA habe er z.B. die Erfahrung gemacht, dass Evaluationen verpflichtend mit Gesprächen verbunden waren, an denen auch jemand aus einem Zentrum für Hochschuldidaktik teilnahm. Herr Prof. Kämper merkt an, dass er diesen Punkt unter dem Aspekt der Evaluationspolitik sehe. Im Unterschied zu den USA seien hier jedoch die Möglichkeiten sehr viel beschränkter, den Lehrenden verpflichtende Maßnahmen aufzuerlegen. Er räume jedoch ein, dass die Maßnahmen zur Evaluation relativ forciert worden sind, daraus jedoch wenig Hilfestellungen für die Umsetzung der Ergebnisse erwachsen.

Herr Steffan merkt an, dass das Abstellen auf das BerlHG nicht immer weiterhilft, da die BerlHG-Novellierung nicht in allen Punkten konsistent war. In § 8a Abs. 1 könnten die letzten beiden Sätze zu der Schlussfolgerung führen, dass die Studierenden nicht von der Verpflichtung zur Mitwirkung erfasst sind. Sie sind jedoch gemäß § 43 BerlHG Mitglieder der Hochschule, so dass auch die Studierenden zur Mitwirkung an den Evaluationsverfahren verpflichtet seien, was jedoch nicht in jeder Facette dem Sinn und Zweck der Evaluationsatzung entspricht. Seines Erachtens tragen die Abs. 1 und 4 des § 1 Aufforderungscharakter.

Herr Geisler verweist auf Vorgaben des Akkreditierungsrates, die beinhalten, dass der Evaluation auch Maßnahmen folgen sollen, und auf die in § 99 BerlHG geregelten Dienstpflichten der Lehrenden.

Herr Bowskill betont, dass Evaluationen sehr arbeits- und zeitintensive Prozesse seien. Er schlägt seitens des Gesamtpersonalrates vor, in die Satzung eine Regelung für Angebote zu Schulungsmöglichkeiten, insbesondere auch zu einer datenschutzrechtlichen Schulung, aufzunehmen.

Frau Klinzing erläutert ihre Vorstellung, dass in der Satzung auch die aus Evaluationen folgenden Maßnahmen genannt werden könnten, wie z.B. Angebote für eine hochschuldidaktische Fortbildung. Herr Prof. Kämper weist darauf hin, dass das Berliner Zentrum für Hochschullehre entsprechende Angebote bereitstelle.

Frau Dr. Warmuth erläutert ihre Auffassung, dass die Satzung dazu beitragen sollte, die Verbesserung der Lehre zu ermöglichen. Hinsichtlich der Aussage von Herrn Prof. Kämper, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan mit den betreffenden Lehrenden über geeignete Maßnahmen sprechen kann, stelle sich die Frage, welche Maßnahmen das konkret sein können. Bei problematischen Fällen habe sie die Erfahrung gemacht, dass an der Fakultät außer Appellen nichts getan werden könne. Diesbezüglich sollte die Satzung klarere Regelungen, wie beispielsweise regelmäßige auswertende Gespräche unter Beteiligung der Studierenden und Lehrenden, enthalten. Herr Prof. Kämper betont, dass das genannte Beispiel nicht in der Satzung geregelt werden könne. In bestimmten Fällen und wenn es um Verletzung von Dienstpflichten gehe müsse der Präsident als Dienstvorgesetzter einbezogen werden. Herr Geisler fragt nach, ob sich auch Studierende an den Vizepräsidenten oder Präsidenten wenden können, wenn sie auf Fakultätsebene nicht weiterkommen. Herr Prof. Kämper antwortet, dass dies natürlich möglich sei, jedoch sollten sich die Studierenden zunächst an die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan wenden. Wenn keine Klärung erreicht werden könne, schalte sich der Vizepräsident ein.

Geschlechtergerechte Sprachverwendung

Frau Sander bittet um eine einheitliche Sprachverwendung, in dem die weibliche Form der männlichen Form vorangestellt wird. Dies sei z.B. in den §§ 8 und 13 zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1

Frau Dr. Klinzing vertritt die Meinung, dass auch die Organisation von Lehre und Studium als Gegenstand von Evaluationen genannt werden sollte. Damit könnte die Studierbarkeit zeitnah verbessert werden. Herr Steffan antwortet, dass das Mittel dafür doch die in § 3 Abs. 1 aufgeführte Studiengangsevaluation sei.

Frau Dr. Markert fragt nach, ob daran gedacht wurde, dass die Evaluation auch mit einem ziemlich hohen Zeitaufwand innerhalb der Lehrveranstaltungen insbesondere am Ende des Semesters verbunden sei. Sie plädiere dafür, die Anzahl der Evaluationsmaßnahmen zu reduzieren. Sie sehe nicht, wie die Integration in den Lehrbetrieb funktionieren könne. Frau Dr. Klinzing führt an, dass die Frage der Ressourcen in diesem Zusammenhang diskutiert werden müsse.

Frau von Sydow betont, wenn gesichert ist, dass die Verfahren bestimmten Standards entsprechen, überzeugende Fragebogen verwendet werden sowie eine gewisse Transparenz und nachvollziehbare Verwendung der Ergebnisse gegeben ist, dass dann die Verfahren, auch wenn sie zeitaufwendig sind, in den Fakultäten auf Akzeptanz stoßen werden. Im Übrigen sei in der Satzung nur ein Mindestturnus festgelegt, der ihrer Ansicht nach akzeptierbar sei.

§ 2

Frau Sander führt an, dass häufig die Meinung vertreten werde, dass die Evaluationsfreudigkeit bei den Studentinnen und Studentinnen nicht besonders hoch sei. Das liege ihres Erachtens auch daran, dass bei schlechten Bewertungen von Dozentinnen und Dozenten nichts passiere. Daher stelle man sich die Frage, warum man sich an Evaluationen beteiligen soll, wenn es keine Konsequenzen gibt. Sie empfiehlt, in § 2 eine entsprechende, konkretere Regelung aufzunehmen.

§ 6 Abs. 1, 3.

Frau Sander fragt nach, warum die aufgeführten Angaben der Studierenden notwendig sind und diese Daten für die Evaluation eine Rolle spielen. Die Universität erhebe diese Daten ohnehin im Rahmen der Zulassungsverfahren.

Herr Dr. Baron erklärt, dass es sich um eine Satzung handele, die einem gesetzlich geforderten Zweck diene, nämlich eine Rechtsgrundlage für das Erheben von Daten für Evaluationen zu schaffen. Es gehe nicht darum, Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass eine Lehrende oder ein Lehrender schlecht bewertet werde. Außerdem dürften Datenkategorien, die hier nicht enthalten sind, nicht erhoben werden. Die bei der Zulassung erhobenen Daten dienen gemäß Studierendendatenverordnung einem spezifischen Zweck und könnten ohnehin nicht für die Evaluation zur Verfügung gestellt werden.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, einen Satz aufzunehmen, der besagt, dass die Daten je nach Art der Evaluation und nicht bei jeder Fragebogenaktion erhoben werden.

Herr Prof. Kämper verweist auf § 6 Abs. 1 Satz 1. Hier sei klar geregelt, dass die folgenden Daten erhoben und verarbeitet werden können, soweit dies für das Erreichen des Evaluationszwecks erforderlich ist.

Es besteht Einvernehmen, die Diskussion der Evaluationsatzung in der nächsten Sitzung der LSK fortzusetzen. Frau Dr. Klinzing bittet die Mitglieder der LSK bis zur nächsten Sitzung um Vorschläge, wie die Stellungnahme in knapper Form formuliert werden könnte. Herr Prof. Kämper schlägt vor, Änderungsvorschläge an Frau von Sydow weiterzuleiten, um die Diskussion in der nächsten Sitzung zu vereinfachen.

6. Stellungnahme zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU), Teil 2 (Zugang, Zulassung), 1. Lesung

Herr Dr. Baron führt aus, dass in der heutigen Sitzung die Abschnitte Zugang und Zulassung, Teil 2 beraten werden sollen; der Abschnitt Immatrikulation sowie Teil 9 (Übergangsregelungen) liege noch nicht vor.

Zur Begründung verweist er auf eine erneute Änderung der Berliner Hochschulzulassungsverordnung, wofür in Kürze das Anhörungsverfahren beginnen werde. Dies wirke sich in einigen Punkten auch auf die Satzung aus. So werde dem Vernehmen nach einerseits die Übergangsfrist hinsichtlich der Anzahl der möglichen Zulassungsanträge verlängert. Zum Zweiten geht es um die Frage der Schriftlichkeit von Zulassungsanträgen. Zukünftig soll das Schriffterfordernis wegfallen, eine entsprechende Öffnung wurde in der Satzung bereits vorgenommen.

Er erklärt weiter, dass die verschiedenen Teile der ZZS und der ASSP, die Zugang, Zulassung und Immatrikulation betreffen, im Teil 2 der ZSP-HU zusammengefasst werden. Darüber hinaus wurde eine Verschlinkung durchgeführt. Passagen, die wortgleich beispielsweise in der BerlHZVO enthalten sind, werden nicht mehr übernommen. Weiterhin wurde im Hinblick auf § 11 BerlHG nachgebessert und Regelungen aufgenommen, die eine Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren ermöglichen.

§ 4 Abs. 1

Frau Sander schlägt vor, in Satz 1 die weibliche Form voranzustellen.

Sie fragt nach, wie der letzte Satz zu verstehen sei. Herr Dr. Baron erklärt, dass es hier um die Regelung des Zugangs an die HU gehe. Nicht Jeder, der an einer anderen Hochschule studiert habe, könne das Studium an der HU fortsetzen. In der Tat sei es so, dass außerhalb der Regelstudienzeit niemand aufgenommen wird.

Frau Weeber fragt nach, ob die Regelung auch für Härtefälle gelte. Herr Dr. Baron verweist auf eine Verwaltungsgerichtsentscheidung, nach der eine auch nur teilweise Wiederholung des Studiums nicht möglich ist. Es sei jedoch möglich, im Rahmen des Zulassungsantrags einen Härtefallantrag zu stellen. Der Hintergrund sei, dass außerhalb der Regelstudienzeit kein Lehrangebot vorgehalten werde. Bei Vorliegen eines Härtefallantrags könne geprüft werden, ob eine Aufnahme in ein Semester innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 5 Abs. 1

Frau Dr. Klinzing fragt nach, aus welchen Gründen bei den Kriterien für die internationalen Studiengänge bei Punkt 1 und 2 das Wort „oder“ gestrichen wurde. Herr Dr. Baron erklärt, dass es sich nur um eine Verschlinkung der Formulierung handle und weiterhin nur ein Kriterium erfüllt sein müsse. Wenn das missverständlich sei, könne jedoch das Wort „oder“ wieder eingefügt werden.

§ 5 Abs. 2

Frau Dr. Klinzing verweist auf die Verfassung der HU, in der geregelt sei, dass bei Entscheidungen zu nicht geregelten Angelegenheiten das Präsidium die Gremien zeitnah informiert. Herr Dr. Baron antwortet, dass es in der Verfassung darum gehe, dass das Präsidium anstelle des AS Eilentscheide treffen kann. Im Gegensatz dazu gehe es hier um einen Zustand, der eintreten kann, wenn etwas nicht geregelt ist. Frau Dr. Klinzing merkt an, dass es ihr nicht um die Regelung zu Eilentscheiden gehe. Ihr sei wichtig, dass bei Entscheidungen des Präsidiums die Gremien informiert werden.

§ 9 Abs. 2

Frau Dr. Warmuth fragt nach, was die Intention dieser Formulierung sei. Herr Dr. Baron erläutert den Hintergrund. Wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber künftig keine Unterlagen mehr einreichen müssen, könne überlegt werden, ob Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide nicht ebenfalls nur noch elektronisch verschickt werden. Für diesen Fall nehme die Formulierung eine Öffnung vor.

§ 11 Abs. 5

Auf Nachfrage von Frau Dr. Warmuth erklärt Herr Dr. Baron, dass es an der HU verschiedene Modelle für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen gibt. In einigen Fakultäten wird diese Auf-

gabe durch eine Zugangskommission, in anderen Fakultäten durch den Prüfungsausschuss oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Mit der Regelung wurde versucht, alle Varianten zu ermöglichen.

§§ 17, 19, 21 Abs. 3, 22, 25 Abs. 3

Frau Sander bittet darum, in der gesamten Satzung einheitlich die weibliche Form der männlichen Form voranzustellen.

Sie fragt nach, ob anstelle des in § 22 verwendeten Begriffs „Ausländerquote“ nicht ein schöneres Wort als Alternative gefunden werden könnte. Zumindest sollte überlegt werden, ob nicht der Begriff „Ausländerinnenquote“ angewendet werden könnte. Herr Münch erklärt den Hintergrund des Begriffs und weist darauf hin, dass dieser landläufig verwendet werde. Frau Weeber stimmt der Auffassung von Frau Sander zu und plädiert dafür, zumindest die gegenderte Form „Ausländerinnenquote“ aufzunehmen.

§ 14

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing erläutert Herr Dr. Baron die im Vergleich zur ZZS vorgenommenen Änderungen. Er führt aus, dass neben das bisherige Standardmodell zwei weitere Möglichkeiten für den Zugang beruflich Qualifizierter getreten seien.

§ 16 Abs. 1

Herr Geisler moniert, dass in der Regelung explizit von der Bemessung der Studienleistungen und Prüfungen in Leistungspunkten gesprochen und somit nicht deutlich werde, dass es eigentlich gemäß der Lissabon-Konvention um den Kompetenzerwerb gehe. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass für den Zugang zu einem Studiengang mit einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums mit mindestens 180 Leistungspunkten die Voraussetzung ist. Für die Fälle, wo der Abschluss noch nicht vorliegt, muss festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen man davon ausgehen kann, dass der Abschluss rechtzeitig zum 1.10. zu erwarten ist. Es gebe auch Fälle, bei denen nicht anhand von Studienleistungen oder Leistungspunkten eine Einschätzung vorgenommen werden kann. Daher müsse festgelegt werden, was als gleichwertig gilt und den Anforderungen eines entsprechenden Studiums an der HU entspricht. Herr Geisler betont, dass es laut Bologna nur um die erworbenen Kompetenzen gehen sollte, die Regelung in § 16 sei input- und nicht outputorientiert. Herr Dr. Baron erklärt, dass Kriterien für die Einschätzung benötigt werden, inwieweit das Studium vergleichbar ist. Dies sei auf der Kompetenzebene nicht möglich. Im Übrigen bringen die auf der Grundlage der Modulabschlussprüfungen erworbenen Leistungspunkte zum Ausdruck, dass die im Modul zu vermittelnden Kompetenzen erworben wurden. Herr Dr. Baron bringt zum Ausdruck, dass er keinen Grund für eine Änderung sehe, da klare Kriterien benötigt werden, um willkürliche Entscheidungen zu vermeiden.

§ 16 Abs. 2

Herr Dr. Baron merkt an, dass aufgrund des entkoppelten Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge, die Regelung aus der ZZS nicht übernommen wurde, dass bei der Antragstellung auf Zulassung zum Masterstudiengang eine Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt nachzuweisen ist. Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing begründet er die Regelung im letzten Satz, nach der, wenn noch kein Studienabschluss bis zum Ablauf der Antragsfrist erreicht ist, nachgewiesen werden muss, dass zu dem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 Leistungspunkte oder äquivalent fehlen. Es sei nicht wahrscheinlich, dass jemand, bei dem bis zum 31.5. mehr als 30 Leistungspunkte fehlten, den Studienabschluss bis zum 1.10. erreichen kann. Außerdem sei es das Ziel des vorgezogenen Bewerbungsverfahrens die besten Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen. Bei einem größeren Anteil noch offener Leistungspunkte sei fraglich, ob dieses Ziel erreicht werden könne.

Zum Abschluss der Diskussion bittet Frau Dr. Klinzing die Kommissionsmitglieder alle Fragen oder Änderungsvorschläge schriftlich einzureichen, um in der nächsten Sitzung eine zügige Beratung durchführen zu können.

Herr Dr. Baron und Herr Prof. Kämper schlagen vor, am 17.12.2012 eine Sondersitzung für die Beratung des Teils 2 (Zugang, Zulassung, Immatrikulation) anzuberaumen. Zu der LSK-Sitzung am 7.1.2013 sollte Teil 9 der ZSP-HU beraten werden. Die erste Lesung der ZSP-HU (Teil 2 und 9) im AS sei für den 15.1.2013 vorgesehen.

Die Mitglieder der LSK werden gebeten, bis zum 5.12. eine Rückmeldung zu geben, ob sie die Teilnahme an der Sondersitzung ermöglichen können.

7. Verschiedenes

-

Dr. Larissa Klinzing

Protokoll: Heike Heyer